



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.16 RRB 1902/1127
Titel	Baulinien.
Datum	03.07.1902
P.	411–412

[p. 411] Mit Eingabe vom 22. April 1902 ersucht der Stadtrat Winterthur um die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen:

a) Dreherstraße, obere Briggerstraße (östlicher Teil) und Verbindungsstraße zwischen Dreher- und Maienstraße;

d) Breitestraße und zwei Straßen mit A und B bezeichnet im Breitequartier.

Die bezüglichen Pläne sind der Eingabe im Doppel beigegeben; ebenso liegen derselben zwei Zeugnisse des Bezirksrates Winterthur bei, aus welchen ersichtlich ist, daß gegen die oben bezeichneten, in den Nummern 24 und 52 des Amtsblattes vom 23. März 1900 und 23. Juni 1901 ausgeschriebenen Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden sind.

Die Baudirektion berichtet:

Zu der Vorlage des Stadtrates Winterthur sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Dreherstraße.

Die nördliche Baulinie an diesem 120 m langen Straßenstück fällt mit der Straßengrenze zusammen, während auf der Südseite der Straße ein 3 m breiter Vorgarten in Aussicht genommen ist. Die Straße selbst ist 6 m breit vorgesehen, sodaß der Gesamtbaulinienabstand nur 9 m beträgt und demnach unter dem in § 11 des Baugesetzes geforderten Minimum von 12 m bleibt. Der Regierungsrat hatte sich bereits anlässlich eines Gesuches von Gebrüder Sulzer mit dieser Angelegenheit zu befassen und gelangte in seinem // [p. 412] Beschlusse vom 31. August 1900 in Übereinstimmung mit dem Stadtrate dazu, für die in Frage kommende Straße in Anwendung von § 11, Abs. 3 des Baugesetzes ausnahmsweise einen Baulinienabstand von nur 9 m zu gestatten.

Hiedurch sind natürlich Einsprachen von dritter Seite noch keineswegs ausgeschlossen (siehe Stüßi's Baugesetz, 3. Auflage, No. 59). Da seinerzeit nur die Vorlage mit 12 m Baulinienabstand zur öffentlichen Ausschreibung gelangte und die Angabe des Stadtrates, es seien alle direkt daran interessierten Grundbesitzer mit dem Abstand von 9 m einverstanden, nicht als genügend angesehen werden kann, so ist auch der auf 9 m Baulinienabstand abgeänderte Plan in gesetzlicher Weise aufzulegen. Erst nachher kann der Regierungsrat nach § 15, Abs. 2 des Baugesetzes auf das Genehmigungsgesuch eintreten.

2. Verbindungsstraße zwischen Dreher- und Maienstraße.

Diese 80 m lange Straße soll eine Breite von 6 m und beidseitig je 3 m breite Vorgärten erhalten, sodaß sich der totale Abstand zwischen den Baulinien auf 12 m bemißt, was bei der unbedeutenden Quartierstraße als genügend zu bezeichnen ist.

Die Niveaulinie ist in der Weise projektirt, daß die Straße in ihrem nördlichen Teil bis zur obern Briggerstraße ganz horizontal wird und von da an bis zur Maienstraße mit 12,7‰ Neigung ansteigt.

3. Obere Briggerstraße (östlicher Teil).

Es handelt sich um die 120 m lange Teilstrecke dieser Straße zwischen der Tößfeld- und der vorstehend angeführten Verbindungsstraße, mit welcher letzterer auch die Breiterehältnisse und Baulinienabstände übereinstimmen.

Die Niveaulinie erhält ein Gefälle von durchgängig 1,5‰ gegen die Verbindungsstraße.

4. Breitestraße.

Für diese bereits bestehende Straße sollen die Baulinien auf der 230 m langen Strecke zwischen Langgasse und Turmstraße festgesetzt werden. Straßenbreite 8 m, beidseitiger Baulinienabstand je 4,6 m, Distanz zwischen den Baulinien also 17 m.

Die Niveaulinie steigt gegen die Turmstraße auf der untern Strecke mit 5,7%, im obern 50 m langen Teilstück mit 10,5% an.

5. Straße A im Breitequartier.

Hier handelt es sich um eine 677 m lange, neu projektierte Straße, welche, ausgehend von der Einmündungsstelle des Reitweges in die Langgasse, in zwei Kehren die Höhe des Breitereplateaus gewinnt und sich dann wieder mit schwachem Gefälle zur Breitestraße hinab senkt. Die Straße ist 8 m breit vorgesehen, Vorgartenbreite je 4,50 m, Gesamtbaulinienabstand daher 17 m.

Die vom Reitweg ansteigende Rampe soll mit 8%, im obersten Teil mit, 7% Steigung angelegt werden; auf der Höhe angelangt, fällt die Straße auf eine Länge von 256 m mit 0,48% und hernach auf eine kürzere Strecke von 60 m Länge mit 8% Gefälle bis zur Einmündung in die Breitestraße ab.

6. Straße B im Breitequartier.

Dieselbe bildet die Verbindung der untern Kehre der Straße A mit der Breitestraße und stimmt mit diesen beiden Straßen in den Breiterehältnissen und im Baulinienabstand überein. Die Länge derselben beträgt 170 m, das Gefälle 0,39%.

Abgesehen von den zu den Baulinien an der Dreherstraße gemachten Bemerkungen, bietet die Vorlage keinen Anlaß zu Ausstellungen und ist derselben daher die Genehmigung zu erteilen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

1. Den vom Stadtrat Winterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien an folgenden Straßen wird die Genehmigung erteilt:

a) Im Tößfeldquartier.

1. Verbindungsstraße zwischen Dreher- und Maienstraße.
2. Obere Briggerstraße zwischen Tößfeld- und vorstehend genannter Verbindungsstraße.

b) Im Breitequartier.

1. Breitestraße zwischen Langgasse und Turmstraße.
2. Straße A zwischen Einmündung des Reitweges in die Langgasse und Abzweigung der Turmstraße aus der Breitestraße.
3. Straße B zwischen Straße A und Breitestraße.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die abgeänderte Baulinie der Dreherstraße vorerst noch gemäß § 15 des Baugesetzes auszuschreiben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne, sowie des Regierungsbeschlusses No. 1535 vom 31. August 1900 und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014]